



Das Jahr 2021 neigt sich dem Ende zu. Noch ein Coronajahr, in dem die Schwerpunkte möglicherweise auf anderen als steuerlichen Dingen liegen. Dennoch möchten wir verschiedene Handlungsempfehlungen geben, damit Sie Ihre Steuerlast 2021 noch aktiv beeinflussen können. Die bereits in den vergangenen Jahren erwähnten Grundsätze gelten nach wie vor, wir wollen uns auf einige wesentliche Dinge beschränken.

Steuerersparnis bei der Einkunftserzielung – Gewinne und andere Einkünfte steuern

Die In der Regel ist es günstig, Gewinne bzw. Überschüsse möglichst in das folgende Jahr zu verschieben, da sich dann zumindest Zinsvorteile und Liquidität ergeben. Möglichkeiten hierzu können sein:

- Vorziehen von Aufwendungen, z. B. Reparaturen, unter Umständen Sponsoring, Spenden.
- Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (bis 800,00 € netto), die voll im Jahr der Anschaffung abgezogen werden können.
- Investitionen in EDV- Geräte, die bis auf weiteres unabhängig vom Anschaffungsbetrag sofort abgeschrieben werden können.
- Verschiebung der Fertigstellung von Aufträgen ins nächste Jahr.
- Bei Überschussrechnern:
 - Verlagerung von Einnahmen nach 2021, z. B. durch spätere Rechnungsschreibung.
 - Vorziehen von Aufwendungen z.B. für Verbrauchsmaterialien.
- Bei Vermietungseinkünften: Vorziehen von Reparaturen oder Anzahlungen auf Reparaturen.
- Bei Überschussrechnern können Aufwendungen als ergebnismindernd berücksichtigt werden, wenn Zahlungen noch in 2021 getätigt werden, d.h., dass der Zahlbetrag in 2021 noch abfließen muss. Damit die Überweisung sicher noch im alten Jahr ausgeführt wird, sollten Sie sich bei dem die Überweisung ausführenden Kreditinstitut erkundigen, wann der Annahmeschluss für Überweisungen ist. Der letzte Bankarbeitstag ist 2021 der 30.12.! Bei Scheckzahlungen wird im Übrigen die Ausgabe im Zeitpunkt der Scheckübergabe fingiert.
- Übrigens: Seit 2020 wurde die degressive Abschreibung wieder eingeführt. Dies führt zu verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten bei langlebigen Wirtschaftsgütern. Insofern lohnt sich auch noch eine Investition, wenn diese sich durchführen lässt.

- Sofern Sie Arbeitnehmer beschäftigen, können Sie auch noch eine etwaige bisher nicht ausgeschöpfte sogenannte „Corona Prämie“ bis zu 1.500,00 € pro Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen. Dies gilt Stand jetzt bis zum 31.03.2022.

Wichtig!

Setzen Sie die Maßnahmen nur um, wenn Sie wirtschaftlich sinnvoll sind und Sie – bei Verzicht auf Einnahmen oder Vorziehen von Ausgaben – über die notwendige Liquidität verfügen.

- Eine weitere, möglicherweise auf den ersten Blick kuriose, Idee kann sich anbieten: Bevor Sie bei den Banken „Strafzinsen“ bezahlen, können auch Steuervorauszahlungen erhöht oder gar Steuernachzahlungen zeitnah geleistet werden. Das Finanzamt erhebt keine Strafzinsen für „Zuvielzahlung“.

Steuerersparnis im privaten Bereich

- Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen bzw. von Handwerkerleistungen noch im alten Jahr, sofern die Höchstbeträge (4.000 € bei haushaltsnahen Dienstleistungen und 6.000 € bei Handwerkerleistungen) noch nicht ausgeschöpft sind, ggfs. bei größeren Aufwendungen, Leistung von Anzahlungen (absetzbar nur bei Rechnung und Überweisung, nicht bei Barzahlung).
- Bei privat Krankenversicherten lohnen sich Überlegungen, ggfs. Beiträge im Voraus zu bezahlen. Dadurch kann der steuerliche Sonderausgabenabzug optimiert werden.
- Außerdem gibt es Möglichkeiten, durch eine noch höhere Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen an den Versicherer, die Beiträge für das Rentenalter zu mindern. Die Minderung darf sich aber erst ab dem 62. Lebensjahr auswirken. Allerdings ist diese Vorauszahlung eine Wette auf die Lebenserwartung, da bei vorzeitigem Tod des Berechtigten die gezahlten Beiträge regelmäßig nicht erstattet werden.
- Sofern Sie die Höchstbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen, insbesondere bei der so genannten Basisversorgung (Rentenversicherung, Versorgungswerk, Rürup-Rente) noch nicht ausgeschöpft haben, kann es von erheblichem steuerlichem Vorteil sein, noch Einmalzahlungen in so genannte Rürup-Renten vorzunehmen. Der Höchstbetrag an Einzahlung beträgt bei Ledigen 25787,00 €, bei Ehegatten 51.574,00 € (Summe aus Versorgungsanstaltsbeiträgen, Rentenversicherungsbeiträgen und Rürup-Renten). Im Jahr 2021 können 92 % der Beiträge steuerlich abgesetzt werden.

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Bleiben Sie gesund und zuversichtlich!

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz